

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Zentrale: 0211.300491.0
Direkt: 0211.300491.210
E-Mail: a.wessling@lkt-nrw.de

Datum: 20.11.2017
Aktenz.: 50.61.10 awe/Hä

RUNDSCHREIBEN-NR.: 756/17

An die
Mitglieder des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

200
JAHRE
RHEINISCHE &
WESTFÄLISCHE
KREISE



Stellungnahme zum Referentenentwurf des Ausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz (AG-BTHG-E)

Zusammenfassung:

Der Landkreistag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW haben in ihrer gemeinsamen Stellungnahme Korrekturen des vorgelegten Referentenentwurfs zum AG-BTHG-E gefordert. Dabei haben sie sich insbesondere kritisch zur vorgesehenen Übertragung von Eingliederungshilfeleistungen in Kindertagesstätten und in der Tagespflege auf die Landschaftsverbände geäußert. Demgegenüber verlangen der Städtetag NRW und die Landschaftsverbände, die Zuständigkeit für Fachleistungen der Eingliederungshilfe allein und ausschließlich bei den Landschaftsverbänden zu verorten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Verbändeanhörung haben der Landkreistag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW gemeinsam zum Referentenentwurf des AG BTHG vom 18.10.2017 (vgl. Rundschreiben Nr. 704/17 vom 23.10.2017) Stellung bezogen.

Der Referentenentwurf des AG BTHG (AG-BTHG-E) erklärt die Landschaftsverbände für über 18-Jährige zum Träger der Eingliederungshilfeleistung, während die Kreise und kreisfreien Städte diese Aufgabe dem Grundsatz nach für unter 18-Jährige erbringen sollen. In Form einer Rückausnahme enthält Art. 1 § 1 Abs. 2 Nr. 3 AG-BTHG-E eine Verlagerung der Zuständigkeit für Eingliederungshilfeleistungen in heilpädagogischen Tagesstätten, in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege von der örtlichen auf die überörtliche Ebene.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens unter den Mitgliedern des LKT NRW sowie der in der Geschäftsstelle abgehaltenen Konferenz der Kreissozialdezernentinnen und –dezernenten

vom 14.11.2017 wurde deutlich, dass es für die Mitglieder des Landkreistages NRW sehr wichtig ist, die Zuständigkeit für ambulante Hilfen in diesem Bereich zu behalten, um Schnittstellenprobleme zu vermeiden, die sich zum einen aus Frühförderleistungen ergeben, die außerhalb von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege erbracht werden, und zum anderen aus dem erneuten Trägerwechsel zum Zeitpunkt des Schuleintritts. Allein die Gewährung der Eingliederungshilfe im Bereich heilpädagogischer Tagesstätten könne den Landschaftsverbänden zugeordnet werden, die seit Jahren faktisch insofern freiwillige Leistungen im Rahmen einer Förderung über Richtlinien erbringen. Die Stellungnahme (**vgl. Anlage 1**) greift diesen Aspekt auf. Gefordert wird eine Korrektur der vorgesehenen Zuständigkeitsverlagerung, um den status quo und damit eine Zuständigkeit der örtlichen Träger für Eingliederungshilfeleistungen in Kindertagesstätten und in der Tagespflege jedenfalls hinsichtlich ambulanter Hilfen beizubehalten.

Hinsichtlich dieser Forderung kam es zu einem offenen Dissens zwischen dem Landkreistag NRW und dem Städte- und Gemeindebund NRW einerseits sowie dem Städtetag NRW und den Landschaftsverbänden andererseits, die ebenfalls eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben haben (**vgl. Anlage 2**): Der Städtetag NRW und die Landschaftsverbände fordern gemeinsam, ausschließlich die Landschaftsverbände im Hinblick auf Fachleistungen zum Träger der Eingliederungshilfe zu bestimmen und insbesondere auch Frühförderleistungen allein diesen zuzuordnen. Entsprechend sollen Kreise und kreisfreie Städte keine Fachleistungen mehr erbringen.

Davon abgesehen konnte zwischen den Verbänden weitgehendes Einvernehmen erzielt werden. Die Stellungnahmen weisen daher im Übrigen große Gemeinsamkeiten auf, die dadurch begründet sind, dass ursprünglich eine gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände und der Landesverbände angestrebt war, die auch gemeinsam konzipiert wurde. Insofern wird dazu aufgefordert, eine Klarstellung der Formulierung „längstens bis zum ersten Abschluss einer allgemeinen Schulausbildung“ in Art. 1 § 1 Abs. 2 AG-BTHG-E vorzunehmen sowie die Problematik der Ressourcenintensivität der Teilhabepflicht im Rahmen der Heranziehung gem. Art. 1 § 2 AG - BTHG- E zu berücksichtigen. Darüber hinaus wurde dem Vorschlag der Geschäftsstelle des LKT NRW gefolgt, die Kostenevaluation in Art. 1 § 10 AG-BTHG-E angesichts der Konnexitätsrelevanz des Gesetzes umzugestalten. Beide Stellungnahmen fordern übereinstimmend ein zunächst jährliches Überprüfungsintervall für die Jahre 2017-2024, da Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bereits seit Jahresbeginn 2017 unabhängig von den vom Bund gewährten Kostenausgleichen weitergehende Mehraufwendungen entstehen. Ab 2024 sollten alle drei Jahre Überprüfungen stattfinden. Die kommunalen Spitzenverbände behalten sich zudem vor, durch ihre Mitglieder fristwährend Kommunalverfassungsbeschwerden zu erheben.

Beide Stellungnahmen verlangen zudem eine Klarstellung zu Art. 3 § 2a Abs. 1 Nr. 2 AG- BTHG-E, der in seiner derzeitigen Fassung unterschiedliche Lesarten zulässt. So lässt die aktuelle Fassung keine eindeutige Auslegung hinsichtlich der Frage zu, bei welchen Personengruppen der überörtliche Träger die ambulante Hilfe zur Pflege erbringt: Man kann die Vorschrift so lesen, dass es bereits ausreicht, dass der überörtliche Träger abstrakt zuständig ist (was er nach Art. § 1 AG BTHG-E bei allen behinderten Menschen über 18 Jahren ist). Andererseits kann man die Vorschrift auch so lesen, dass der überörtliche Träger nur dann ambulante Hilfe zur Pflege erbringt, wenn er bei dieser Person auch Eingliederungshilfeleistungen erbringt (das regelt aber bereits § 103 Abs. 2 SGB IX, wenn die Teilhabeziele noch erreicht werden). Beide Stellungnahmen fordern daher konsensual, sicherzustellen, dass der überörtliche Träger die ambulante Hilfe zur Pflege nur an Personen erbringt, wenn diese auch tatsächlich Eingliederungshilfeleistungen von jenem erhalten.

Außerdem wird das Ministerium um eine Klarstellung bzgl. der Schiedsstellenverordnung gebeten, da alle Eingliederungshilfeträger in der Schiedsstelle vertreten sein sollten.

Wegen der weiteren Einzelheiten ist auf die Anlagen zu verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Klein'.

Dr. Martin Klein

Anlagen